Grundlagen der öffentlichen Fördermaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland

Inhaltsverzeichnis:

- A. Grundlegende Bestimmungen der Europäischen Union
- B. Fördermaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland
- C. Verfahren
- D. Die wichtigsten Förderprogramme
- E. Beihilferechtlich relevante Definitionen

A Grundlegende Bestimmungen der Europäischen Union

Die Förderung von Unternehmen, Existenzgründern, Angehörigen Freier Berufe, Handwerks und Handelsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen usw. in der Bundesrepublik Deutschland durch Institutionen des Bundes, der Bundesländer und sonstigen Institutionen erfolgt in den Grenzen des im Europäischen Recht definierten Rahmens. Die gesetzlichen Grundlagen sind im " Titel VI Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften" des "Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" (EG-Vertrag) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 321E vom 29. Dezember 2006). In diesem Titel des EG-Vertrages manifestiert sich der EU-Grundsatz "Förderung ist und bleibt eine Ausnahme!" Die Artikel 81 bis 86 des EG-Vertrages regeln den Wettbewerb zwischen Unternehmen innerhalb der Europäischen Union.

Alle Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen gelten mit dem Gemeinsamen Markt als unvereinbar und damit verboten, wenn diese den Handel beinträchtigen und den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes verhindern, einschränken oder verfälschen. Zu den wettbewerbsverzerrenden Maßnahmen gehört auch die Gewährung von staatlichen Beihilfen.

Aus diesem Grunde ist die Gewährung von staatlichen Beihilfen in den Artikeln 87 bis 89 EG-Vertrag europaweit geregelt. Im Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag ist die Gewährung von staatlichen Beihilfen oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen jeglicher Form - bspw. Zulagen, Zuschüsse, Zinsvergünstigungen, Bürgschaften, Beteiligungen, Steuervorteile, usw. - verboten, wenn diese den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen. Von diesem strikten Beihilfeverbot sind im Artikel 87 Abs.2 und 3 entsprechende Ausnahmen aufgeführt. Die in diesen Abschnitten dargestellten staatlichen Beihilfen sind per Definition mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar bzw. werden mit diesem als vereinbar angesehen.

Weitere staatliche Beihilfen - entweder als Einzelmaßnahme oder als Förderprogramm – sind rechtzeitig vor Beginn bei der Europäischen Union (EU) anzumelden. Gemäß Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag besteht dafür eine Notifizierungspflicht, in der die EU-Kommission prüft, ob die Gewährung der Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt als vereinbar angesehen werden kann. Erst nach Genehmigung durch die EU-Kommission sind Förderungen zulässig.

Vom Verfahren der Notifizierungspflicht jeder Einzelmaßnahme bzw. eines Förderprogramms kann gemäß Artikel 89 EG-Vertrag durch Vorschlag der EU-

Kommission und nach der Anhörung des Europäischen Parlaments abgewichen werden. Die Ausnahmen von der Notifizierungspflicht werden in entsprechenden allgemeinen Verordnungen, Gruppenfreistellungsverordnungen usw. veröffentlicht. Die staatlichen Beihilfen und damit auch die Verordnungen für die Ausnahmen lassen sich nach ihrer Zielsetzung differenzieren, d.h. in horizontale, sektorale und regionale Beihilfen.

1. Horizontale Beihilfen

[Verordnung (EG) Nr. 994/98 vom 07.Mai 1998, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 142/1]

a. Gruppenfreistellungsverordnungen

In den Gruppenfreistellungsverordnungen werden Rahmenbedingungen definiert, innerhalb derer die Mitglieder auch ohne Notifizierung Beihilfen gewähren können.

 KMU-Beihilfen - Staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen

[Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12.Januar 2001, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 10/33 Verlängerung der Gültigkeit: (EG) Nr. 1040/2006 und (EG) Nr. 1976/2006]

 FuE-Beihilfen - Staatliche Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen

[Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 45/06]

o Beschäftigungsbeihilfen

[Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 vom 12.Dezember 2002, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 337/3 Verlängerung der Gültigkeit: (EG) Nr. 1976/2006]

Ausbildungsbeihilfen

[Verordnung (EG) Nr. 68/2001 vom 12.Januar 2001, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 10/21]

b. De-minimis-Beihilfen

Durch die Gewährung von Beihilfen innerhalb bestimmter Bagatellgrenzen wird keine spürbare Auswirkung auf den Handel und den Wettbewerb gesehen.

o De-minimis-Beihilfe

[Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.Dezember 2006, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 379/5]

o De-minimis-Beihilfe im Fischereisektor

[Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 vom 24.Juli 2007, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 193/6]

2. Sektorale Beihilfen

a. Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor
[Amtsblatt der Europäischen Union 2006/C319/01]

- b. Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen
 - [Verordnung (EG) Nr. 1595/2004 vom 08.September 2004, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 291/3]
- c. Beihilfen für den Verkehrssektor
- d. Beihilfen an den Schiffbau[Amtsblatt der Europäischen Union 2003/C317/06]
- e. Beihilfen im Stahlsektor
- 3. Regionale Beihilfen
 - Regionalbeihilfen Regionale Investitionsbeihilfen
 [Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 vom 24.Oktober 2006, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 302/30]
- 4. Staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten

[Amtsblatt der Europäischen Union 2004/C244/02]

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

B Fördermaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland

Überblick

Die Förderprogramme unterteilen sich bezüglich ihrer Finanzierung in "gemischte" Programme, deren Finanzierung zu einem bestimmten Prozentsatz aus europäischen Mitteln und aus einem Anteil nationaler Mittel (Kofinanzierung) erfolgt, sowie in "nationale" Programme, deren Finanzierung der Programme zu 100% durch die Bundesrepublik Deutschland bzw. die Bundesländer erfolgt. Zu den "gemischten" Programmen gehören:

- 1. Strukturfonds
 - a. Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

[Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 vom 05.Juli 2006, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 210/1; Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11.Juli 2006, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 210/25] Mit den Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)werden europaweit Programme in den Bereichen regionale Entwicklung, wirtschaftlicher Wandel, verbesserte Wettbewerbsfähigkeit und territoriale Zusammenarbeit gefördert.

b. Europäische Sozialfonds (ESF)

[Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 vom 05.Juli 2006, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 210/12; Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11.Juli 2006, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 210/25] Die Finanzierungsmittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) werden in Übereinstimmung mit der Europäischen Beschäftigungsstrategie vergeben. Sie sollen der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen,

Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und der Beteiligung am Arbeitsmarkt, Förderung der sozialen Eingliederung sowie Förderung von Partnerschaften für Reformvorhaben in den Bereichen Beschäftigung und Eingliederung dienen.

c. Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

[Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 vom 05.Juli 2006, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 210/19; Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11.Juli 2006, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 210/25] Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) unterstützt die grenzüberschreitende, transnationale und/oder interregionale Zusammenarbeit zwischen regionalen und lokalen Behörden.

2. Kohäsionsfonds

[Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 vom 05.Juli 2006, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 210/79; Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11.Juli 2006, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 210/25] Mittel aus dem Kohäsionsfonds sollen vorrangig die Bereiche Umwelt und transeuropäische Verkehrsnetze stärken.

3. Instrument der Heranführungshilfe (IPA)

[Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 vom 05.Juli 2006, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 210/82] Mittel sollen ausgewählte Länder bei ihrer schrittweisen Angleichung an die Standards und die Politik der Europäischen Union unterstützen. Das Ziel ist eine künftige EU-Mitgliedschaft.

Das Spektrum der öffentlichen Fördermaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ist in erster Linie durch die bestehenden Standortnachteile einzelner Regionen geprägt und findet seinen Niederschlag in den nationalen Programmen. Hierbei genießt die Förderung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern unverändert besondere Priorität, um die wirtschaftliche und soziale Angleichung weiter voranzutreiben. Regionale und sektorale Aspekte fließen in die Finanzierungshilfen ein, die entweder als Förderung komplexer infrastruktureller Maßnahmen oder konkreter einzelbetrieblicher Aktivitäten erfolgt. Die einzelbetriebliche Förderung ist vorrangig eine Förderung des (industriellen) Mittelstandes, Bund und Bundesländer stellen hier eine Vielzahl unterschiedlichster Finanzierungshilfen zur Verfügung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen direkten Hilfen wie Zuschüssen, (zinsverbilligten) Krediten, Bürgschaften etc. und indirekten Begünstigungen z.B. durch Steuererleichterungen.

Vor dem Hintergrund einer restriktiver werdenden Kreditvergabepolitik - Themen wie Basel II, Bonitätsklassen, Einführung von Rating-Systemen führten in der Vergangenheit zu einer allgemeinen Verunsicherung der Zuwendungsgeber und - nehmer - gewinnen Finanzierungsalternativen zum klassischen Bankkredit zunehmend an Bedeutung. Dazu gehören auch die - im deutschen Raum bislang wenig beachteten - mezzaninen - Finanzierungsformen. Bei Mezzanine Capital (MC) handelt es sich um hybride Finanzierungsformen, in denen sich Elemente von Eigen- und Fremdkapital vermischen. Die Formen von Mezzanine-Finanzierungen umfassen die für den Mittelstand verfügbaren Nachrangdarlehen

und stille Beteiligungen und darüber hinaus Gesellschafterdarlehen, Genussscheine sowie Wandel-/Optionsanleihen. Die Vorteile mezzaniner Finanzierungsalternativen liegen in den flexiblen und individuellen Ausgestaltungsmöglichkeiten.

Bei der Kategorisierung der Antragsberechtigten spielen auch steuerrechtliche Aspekte eine wesentliche Rolle:

Während gewerbesteuerpflichtige Betriebe im wesentlichem auf das komplette Spektrum der Finanzierungshilfen zurückgreifen können, bestehen bei den Freien Berufen deutliche Einschränkungen.

Die Abwicklung ihrer Förderprogramme delegieren Bund und Länder zum größten Teil an die Sonderkreditinstitute und Landes-Förderbanken.

- Bundesrepublik Deutschland
 - KfW Bankengruppe (mit den Marken KfW Mittelstandsbank und KfW Förderbank)
 - Landwirtschaftliche Rentenbank (LRB)
- Bundesländer
 - Staatsbank für Baden-Württemberg (L-Bank)
 - LfA Förderbank Bayern (LfA)
 - Investitionsbank Berlin (IBB)
 - InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB)
 - Bremer Aufbau-Bank (BAB)
 - Mittelstandsförderinstitut Hamburg
 - Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI Bank)
 - Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI)
 - Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
 - NRW.Bank
 - Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)
 - Saarländische Investitionskreditbank (SIKB)
 - Sächsische AufbauBank (SAB)
 - Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB LSA)
 - Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB)
 - Thüringer Aufbaubank (TAB)

Neben der Abwicklung der Förderprogramme stellen die Institute zusätzliche Eigenmittelprogramme in Form von zinsgünstigen Krediten zur Ergänzungsfinanzierung, sowie Bürgschaften bereit.

Hauptthemen öffentlicher Fördermaßnahmen

Schwerpunkte der Förderung von Bund und Bundesländern liegen unverändert bei:

- a. Wirtschaftliche Entwicklung direktes Ziel
 - Förderung von Existenz- und Unternehmensgründungen sowie die Entwicklung von bestehenden Unternehmen
 - Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung, vorrangig für Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen
 - Energieeinsparung und der Förderung erneuerbarer Energien sowie des Umweltschutzes
 - Förderung der Forschung und Innovation

- Förderung von Messen und von außenwirtschaftlichen Aktivitäten
- Förderung von Schulung, Beratung, Qualifizierung
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen
- b. Finanzielle Unterstützung indirektes Ziel
 - Gewährung von Bürgschaften, Haftungsfreistellung und Beteiligungen
 - Stärkung der Eigenkapitalbasis und der Liquiditätssituation, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen

Fördergebiete

Auf Grund der begrenzten Haushaltsmittel mit dem Ziel diese Finanzmittel möglichst effektiv, nachhaltig und transparent einzusetzen werden Fördergebiete nach bestimmten Kriterien festgelegt. Die Subventionierung von Investitionen "auf der grünen Wiese" ist auf Dauer weder umweltpolitisch noch volkswirtschaftlich vertretbar.

Bei den Fördergebieten handelt es sich um räumliche Einheiten, die aufgrund relativ ungünstiger regionalwirtschaftlicher Bedingungen oder Entwicklungen besonders gefördert werden. Für diese speziellen Fördergebiete werden besondere Fördermaßnahmen aufgelegt, die im Regelfall günstigere Konditionen und erhöhte Fördersätze beinhalten.

Die Zugehörigkeit zu Fördergebieten wird in Rahmen- und Strukturplänen auf Bund-/ Länder- Ebene für einen bestimmten Zeitraum festgelegt und bedarf der Zustimmung durch die EG-Kommission.

1. EU-Fördergebiete

Die Zuordnung der Gebiete erfolgt auf Grund des vorhandenen Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Einwohner in Kaufkraftparitäten (KKS). Die EU-Fördergebiete sind:

a. Ziel 1 "Konvergenz"

Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Einwohner in Kaufkraftparitäten (KKS) beträgt weniger als 75 % des EU-Durchschnitts. Hierbei wird der EU-Durchschnitt der Werte aller 25 Mitgliedsstaaten gerechnet.

b. Ziel 1a Phasing-Out "Konvergenz"

Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Einwohner in Kaufkraftparitäten (KKS) beträgt weniger als 75 % des EU-Durchschnitts. Hierbei wird der EU-Durchschnitt der Werte der 15 "alten" Mitgliedsstaaten gerechnet (statistischer Effekt).

- c. Ziel 2 "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB)
 Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Einwohner in Kaufkraftparitäten (
 KKS) beträgt mehr als 75 % des EU-Durchschnitts. Hierbei wird der EU-Durchschnitt der Werte aller 25 Mitgliedsstaaten gerechnet.
- d. Ziel 3 "Europäische territoriale Zusammenarbeit"
 Trifft für die Bundesrepublik Deutschland nicht zu.

2. Nationale Fördergebiete

a. A-Fördergebiet

Gebiete mit ausgeprägtem Entwicklungsrückstand mit Genehmigung nach Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe a) EG-Vertrag

b. B-Fördergebiet

Gebiete mit besonders schwerwiegenden Strukturproblemen mit Genehmigung nach Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe b) EG-Vertrag. Trifft für die Bundesrepublik Deutschland nicht zu.

c. C-Fördergebiet

Gebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen mit Genehmigung nach Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe c) EG-Vertrag

d. D-Fördergebiet

Gebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages

e. E-Fördergebiet

Festgelegte Gebiete, um förderbedingte Spannungen zwischen Gebieten mit hoher Förderpräferenz und Gebieten ohne Förderung abzubauen.

Inhaltsverzeichnis

C Verfahren

Für die Gewährung von staatlichen Beihilfen sind die nachstehenden Kriterien zu erfüllen:

Rechtsanspruch auf Beihilfen

Auf die Mehrzahl der Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Über die Gewährung entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Eine Ausnahme bilden steuerliche Vergünstigungen wie beispielsweise die Investitionszulage. Diese werden auf Grund von gesetzlichen Regelungen gewährt.

Hausbankprinzip für öffentliche Förderdarlehen

Die Förderdarlehen werden nicht automatisch gewährt, sondern müssen vom Investor beantragt werden. Im Regelfall erfolgt die Antragstellung nicht direkt bei der Bewilligungsstelle bzw. dem zuständigen Sonderkreditinstitut oder den zuständigen Landes-Förderbanken, sondern über eine frei wählbare Hausbank.

Subsidiaritätsprinzip

Im Zusammenhang mit der Antragstellung ist vom Investor nachzuweisen, dass das Vorhaben ohne entsprechende Hilfen nicht - oder nur schwer - durchzuführen ist.

Vorbeginnklausel

Mit den staatlichen Beihilfen werden in der Regel nur Projekte unterstützt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Der Vorhabensbeginn definiert sich wie folgt:

• Der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungsbzw. Leistungsvertrages ist grundsätzlich als Investitionsbeginn zu betrachten.

- Bei Anschaffung eines Wirtschaftsgutes der Zeitpunkt der Lieferung. Ist als Gegenstand des Kaufvertrages auch dessen Montage durch den Verkäufer vereinbart, so gilt das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit als geliefert.
- Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung, wobei das Wirtschaftsgut fertig ist, wenn dieses gemäß seiner Bestimmung genutzt werden kann.
- Planungen und Bodenuntersuchungen, sonstige vorbereitende Maßnahmen sowie der Grunderwerb (mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte) gelten bei Baumaßnahmen nicht als Zeitpunkt des Vorhabensbeginns.
- Prosperitätsklausel

Grundsätzlich werden Existenzgründer unabhängig von der wirtschaftlichen Situation des Ehegatten gefördert. Da die Familie in der Regel auch eine wirtschaftliche Einheit darstellt, kann aufgrund der allgemeinen Prosperitätsklausel die Förderung im Einzelfall abgelehnt werden, wenn bei dem Ehegatten des Existenzgründers außergewöhnlich gute Einkommensund Vermögensverhältnisse vorliegen, die eine Finanzierung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe zumutbar erscheinen lassen.

Inhaltsverzeichnis

D Die wichtigsten Förderprogramme

Im folgenden sind einige der wesentlichsten Förderprogramme des Bundes aufgelistet:

- Förderung von Existenz- und Unternehmensgründungen sowie die Entwicklung vonbestehenden Unternehmen
 - Unternehmerkapital mit den Bestandteilen
 - o ERP-Kapital für Gründung
 - KfW-StartGeld
- Förderung von Investitionen, Betriebsmittelfinanzierung
 - Investitionszulage
 - Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
 - ERP-Regionalförderprogramm
 - KfW-Unternehmerkredit Teil A
 - KfW-Unternehmerkredit Teil B
- Förderung der Energieeinsparung, Erneuerbarer Energien sowie des Umweltschutzes
 - ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm
 - Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (so genanntes Marktanreizprogramm)
- Förderung der Forschung und Innovation
 - ERP-Innovationsprogramm
 - High-Tech-Gründerfonds
- Förderung von Messen, Außenwirtschaftlichen Aktivitäten
 - ERP-Exportfinanzierungsprogramm

- Exportkreditgarantien (Euler-Hermes)
- Vermarktungshilfeprogramm
- Schulung, Beratung, Qualifizierung
 - Unternehmensberatung f
 ür kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
 - Gründercoaching Deutschland
 - Informations- und Schulungsveranstaltungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen
 - Eingliederungszuschuss
 - Existenzgründungszuschuss
 - Einstiegsgeld
 - Einstellungszuschuss bei Neugründungen
- Bürgschaften, Beteiligungen, Haftungsfreistellung
 - Bürgschaften des Bundes und der Länder
 - Bürgschaften der Bürgschaftsbanken
 - ERP-Beteiligungsprogramm
 - KfW-Risikoprogramm

Inhaltsverzeichnis

E Beihilferechtlich relevante Definitionen

Beihilfe (staatliche)

[Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag]

Bei allen Maßnahmen, die die Voraussetzungen des Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, handelt es sich um Beihilfen.

"Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen."

Ad-hoc-Beihilfe

Eine Ad-hoc-Beihilfe ist eine Einzelbeihilfe, die nicht auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt wird.

Betriebsbeihilfen

Hierbei handelt es sich um Beihilfen, mit denen die laufenden Ausgaben des Unternehmens gesenkt werden sollen. Sie dürfen nur in angemessener Höhe und zeitlich begrenzt gewährt werden.

Horizontale Beihilfen

Horizontale Beihilfen sind auf ein bestimmtes Ziel ausgerichtet. Sie sind nicht auf einzelne Sektoren/Branchen oder auf geografische Gebiete begrenzt.

Dazu gehören im wesentlichen Beihilfen für Forschung und Entwicklung, für den Umweltschutz, für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Beschäftigung und Ausbildung. Sie gelten in der Regel als Ausgleich eines Marktversagens und haben eine geringe Wettbewerbsverzerrung zur Folge.

Regionale Beihilfen

Bei staatlichen Beihilfen, die auf bestimmte geografische Gebiete abzielen, handelt es sich um regionale Beihilfen. Sie sollen die Entwicklung in diesen Regionen fördern, um die wirtschaftlichen Verhältnisse zu stärken.

Sektorale Beihilfen

Sektorale Beihilfen haben die Förderung bestimmter Sektoren/Branchen zum Ziel. Diese Beihilfen verfälschen den Wettbewerb erheblich mehr als die horizontalen Beihilfen und dienen eher anderen Zielsetzungen als der Behebung von erkannten Marktversagen. Zudem dienen sie zu einem nicht unerheblichen Teil der Rettung oder Umstrukturierung von Unternehmen.

Transparente Beihilfe

Eine Beihilfe ist als transparent anzusehen, wenn sich ihr Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnen lässt, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist. Eine solche präzise Berechnung ist beispielsweise bei Zuschüssen, Zinszuschüssen und begrenzten Steuerbefreiungen möglich. Bürgschaften gelten dann als transparente Beihilfen, wenn der verbürgte Teil des Darlehens, für eine Einzelbürgschaft insgesamt 1.500.000 EUR / 750.000 EUR(Straßentransportsektor) je Unternehmen nicht übersteigt. Der Verbürgungsgrad des zugrunde

Bruttobeihilfeintensität [%]

In Prozent der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens ausgedrückte Höhe der Beihilfe. Alle eingesetzten Beträge sind Beträge vor Abzug der direkten Steuern. Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Subventionsäquivalent. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung der Beihilfeintensität bei einem zinsgünstigen Darlehen anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Referenzzinssatz.

liegenden Darlehens darf 80 % nicht übersteigen.

Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ)

Das Bruttosubventionsäquivalent ist der abgezinste Wert der Beihilfe im prozentualen Verhältnis zum abgezinsten Wert der förderfähigen Investitionskosten.

De-minimis-Beihilfe

- Das Prinzip de minimis" leitet sich aus dem Grundsatz de minimis non curat lex" des römischen Rechts ab, der übersetzt "Um Geringfügigkeiten kümmert sich das Gesetz nicht" lautet. Dieser Grundsatz gilt zwar im deutschen Rechtssystem nicht, findet aber bei der Gewährung von Beihilfen unter Einhaltung bestimmter Kriterien Anwendung.
- Eine Beihilfe (Förderung) muss nicht notifiziert und genehmigt werden, wenn der beizulegende Beihilfebetrag (Subventionswert), den dasselbe Unternehmen innerhalb von 3 Steuerjahren erhält, den absoluten Höchstbetrag ("de minimis"- Schwellenwert) von 200.000

- EUR / 100.000 EUR (Unternehmen des Straßentransportsektors) / 30.000 EUR (Unternehmen des Fischereisektors) nicht übersteigt.
- Auf diesen Betrag anzurechnen sind alle im fraglichen Zeitraum gewährten "de minimis"- Beihilfen.
- Auf den Schwellenwert von 200.000 EUR / 100.000 EUR / 30.000 EUR nicht anzurechnen sind Beihilfen, die der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen erhält oder erhalten hat. Die "de minimis"- Regelung gilt auch nicht für Ausfuhrbeihilfen.
- Übersteigt der Beihilfegesamtwert einer Beihilfemaßnahme diese Schwellenwerte, kann der Rechtsvorteil der de-minimis-Beihilfe (keine Notifizierungspflicht) auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden.
- De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Erstinvestition

 Erstinvestition ist eine Investition in materielle und immaterielle Anlagewerte bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Gesamt Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte oder

der Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre, und wenn sie von einem unabhängigen Investor erworben werden. Die Übernahme der Anteile eines Unternehmens alleine gilt nicht als Erstinvestition.

Förderfähige Kosten

Investition in Sachanlagen

Anlageinvestitionen im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Betriebes oder im Zusammenhang mit einem Produktwechsel oder der Änderung des Produktionsverfahrens in einem bestehenden Betrieb (u. a. Rationalisierung, Diversifizierung, Modernisierung). Als Investition in Sachanlagen gilt auch eine Anlageinvestition in Form der Übernahme eines Betriebs, der geschlossen wurde oder ohne Übernahme geschlossen worden wäre.

• Investition in immaterielle Anlagewerte

Investitionen in Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen oder Know-how oder nicht patentiertem technischen Wissen.

Großes Investitionsvorhaben

Ein großes Investitionsvorhaben ist eine Erstinvestition in Anlagen mit förderfähigen Ausgaben von über 50 Mio. EUR, berechnet auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe geltenden Preise und Wechselkurse. Ein großes Investitionsvorhaben gilt als Einzelinvestition, wenn die Erstinvestition in einem Zeitraum von drei Jahren von einem oder mehreren Unternehmen vorgenommen wird und festes Vermögen betrifft, das eine wirtschaftliche Einheit bildet.

KMU - kleine und mittlere Unternehmen

[Empfehlung der Kommission vom 06.Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 124/36]

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Unternehmensklassen

o "Kleinst"-unternehmen

Beschäftigt weniger als 10 Personen **und** erzielen einen Jahresumsatz von höchstens 2 Mio. EUR **oder** die Jahresbilanz beläuft sich auf höchstens 2 Mio. EUR.

o "Klein"-unternehmen

Beschäftigt weniger als 50 Personen **und** erzielen einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR **oder** die Jahresbilanz beläuft sich auf höchstens 10 Mio. EUR.

o "Mittleres" Unternehmen

Beschäftigt weniger als 250 Personen **und** erzielen einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR **oder** die Jahresbilanz beläuft sich auf höchstens 43 Mio. EUR.

Unternehmenstypen

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind außer den Werten des "eigenständigen Unternehmens" auch die Werte vom "Partnerunternehmen" und die Werte von "Verbundenen Unternehmen" zu berücksichtigen, wenn die dafür definierten Parameter vorliegen.

Berichtszeitraum

Die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte für die Bewertung des Unternehmens, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Die Höhe des Umsatzes wird abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Rechnungsabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d.h. der Anzahl der während des gesamten Berichtszeitraums in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitarbeit oder Saisonarbeit wird nach JAE-Bruchteilen bemessen.

Die drei Kriterien (Beschäftigtenzahl, Jahresumsatz **oder** Jahresbilanzsumme, Unabhängigkeit) müssen gleichzeitig erfüllt sein.

Subventionsäquivalent / Subventionswert

Unter "Subventionswert" wird der Vorteil verstanden, den ein Unternehmen aus einer Beihilfe (Förderung) zieht. Bei Zuschüssen stellt die Höhe des gewährten Zuschusses den Subventionswert dar. Bei zinsverbilligten Darlehen wird der Subventionswert als Zinsvorteil festgelegt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz des gewährten Förderdarlehens und einem Normalzinssatz (sogenannter Referenzzinssatz) finanzmathematisch errechnet. Der Referenzzins wird durch die EU- Kommission nach einem speziellen Verfahren ermittelt und beträgt derzeit für Deutschland 1,73 % (ab 01.05.2011). Die Berechnung der Basissätze wird seit dem 1. Juli 2008 gemäß der "Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur

"Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze" (ABI. EU C 14 vom 19.01.2008, S. 6) vorgenommen.

Unternehmen in Schwierigkeiten

[Amtsblatt der Europäischen Union 2004/C244/02]

Ein Unternehmen befindet sich in Schwierigkeiten, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.

- Ein Unternehmen befindet sich nach **formalen Kriterien** in Schwierigkeiten, wenn:
 - a. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
 - bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
 - c. unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.
- Ein Unternehmen befindet sich nach **materiellen Kriterien** in Schwierigkeiten, wenn die hierfür typischen Symptome vorliegen:
 - o steigende Verluste

- o sinkende Umsätze
- wachsende Lagerbestände
- Überkapazitäten
- o verminderter Cashflow
- o zunehmende Verschuldung und Zinslast
- o Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswertes.
- Neu gegründete bzw. junge Unternehmen (bis zu 3 Jahren) können nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten qualifiziert werden, auch wenn die anfängliche Finanzsituation angespannt ist, da es sich um typische Startschwierigkeiten handelt.
- Für ein Unternehmen, das von einem Investor aus der Insolvenz heraus erworben wird, gelten besondere Bestimmungen zur Beurteilung als Unternehmen in Schwierigkeiten.

Inhaltsverzeichnis

Stand: 05/2011

Quelle: Datenbank des Verbandes öffentlicher Banken, Bonn